IMT Nuremberg Archives

H – 2711

International Court of Justice

H2711 - 0002

LISTE DER DOKUMENTE DER SS

DOKUMENTENBUCH I

vorgelegt von der Verteidigung

Exhibit Nr.:	Bezeichnung:	Inhalt:	Datum:	Seite:
SS 1	SS Leitheft 1	Betr.;Schulungsbriefe Anl.: Schulungsplan	21.3.35	2
SS 2	SS-Leitheft 1	Maennerbuende in der Geschichte	21.1.35	3
SS 3	SS-Leitheft 2	SS-Sippengemeinschaft	28.3.35	5
SS 4	Dokumente der deutschen Politik, Band III Junker- und Duennhaupt-Verlag, Berlin	RedeHimmlers ueber die Schutzstaffel als anti-bolschewistische Kampf-organisation	12.1.35	8
SS 5	Nationalpolitischer Lehrgang der Wehrmacht	Himmler: Wesen und Aufgabe der SS und der Deutschen Polizei	15.-23.7. 1937	10
SS 6	Nationalpolitischer Lehrgang der Wehrmacht	Himmler: Wesen und Auf-gabe der SS und der Deutschen Polizei	15.-23.7. 1937	12
USA 441	SS-Soldatenfreund 1943	Verlobungs- und Heirats-befehl, Ehrengesetz der SS-Grundgesetze ueber das Pflichtsparen.-Gruendung des Vereins "Lebensborn e.V."- Grundgesetz ueber die Heiligkeit des Eigentums.- Grundgesetz ueber die Be-treuung von Witwen und Waisen.- An alle Maenner der SS und Polizei.	1943	13
SS 8	Abt.III,Feldpostnummer 21825 A - zur Einlage ins Soldbuch	Merkblatt ueber die Weg-nahme von Feindesgut.		23
SS 9	Reichsfuehrer SS Mitteilungen ueber die SS- und Polizeigerichts-barkeit, Heft 1	Strafrechtspflege	Juli 1940	25
SS 10	dasselbe Heft 2	Wichtige Erlasse	Oktober 1940	28

H2711 - 0003

Exhibit Nr.:	Bezeichnung:	Inhalt:	Datum:	Seite:
SS 11	Reichsfuehrer SS und Chef der deutschen Polizei - Mitteilungen ueber SS und Polizeigerichtsbarkeit, Heft 5	Befehl des Fuehrers vom 7.7.1940	Sept. 1940	30
SS 13	Reichsgesetzblatt Teil I, Jahrgang 1940 Seite 355, 356/357	Verordnung ueber die oeffentliche Bewirtschaftung eland- und forstwirtschaftlicher Betriebe und Grundstuecke in den eingegliederten Ostgebieten	11.2.1940	32
SS 14	Reichsgesetzblatt Teil I, Jahrgang 1940, Seite 1270 bis 1273	Veroerdnung ueber die Behandlung von Vermoegen der Angehoerigen des ehemaligen polnischen Staates	17.9.1940	36
SS 15	Hauptabteilung I des Reichs-Kommissariats fuer die Festigung des deutschen Volkstums Dezember 1940	Der Menscheneinsatz Grundsaetze, Anordnungen und Richtlinien Estland und Lettland	3.11.39	49
SS 16	Hauptabteilung I des Stabshauptamts des Reichskommeisaariats fuer die Festigung deutschen Volkstums, Dezember 1940	Der Menscheneinsatz Grundsaetze,Anordnungen und Richtlinien Umsiedlung aus dem General-Gouvernement	9.5.40	51
SS 17	Hauptabteilung I des Reichskommissariats fuer die Festigung des Deutschen Volkstums Dezember 1940	Der Menscheneinsatz Grundsaetze,Anordnungen und Richtlinien Umsiedlung aus dem Generalgouvernement	3.11.39	53
SS 18	Hauptabteilung I des Reichskommissariats fuer die Festigung des deutschen Volkstums Dezember 1940	Der Menscheneinsatz Grundsaetze, Anordnungen und Richtlinien	Dez.1940	55
SS 19	Hauptabteilung I des Reichskommissariats fuer die Festigung des Deutschen Volkstums Dez. 1940	Der Menscheinsatz Grundsaetze,Anordnungen und Richtlinien Erlass fuer die Ueberpruefung und Aussonderung der Bevoelkerung in den eingegliederten Ostgebieten	12.9.1940	57
SS 20	Hauptabteilung I des Stabshauptamts des Reichskommissariats fuer die Festigung des deutschen Volkstums	Der Menscheneinsatz Grundsaetze, Anordnungen und Richtlinien Rueckbefoerderung von Fremdstaemmigen	23.7.1941	60

H2711 - 0004

Exhibit Nr.:	Bezeichnung:	Inhalt:	Datum:	Seite:
SS 22	Hauptabteilung I des Stabs-Hauptamts des Reichskommissars fuer die Festigung des deutschen Volkstums Sept. 1941	Der Menscheneinsatz Grundgsaetze, Anordnungen und Richtlinien Rueckkehr von Umsiedlern in die besetzten russischen Gebiete	19.8.41	63
SS 23	Hauptabteilung I des Stabs-hauptamtes des Reichskommissars fuer die Festigung des deutschen Volkstums, September 1941	Der Menscheneinsatz Grundsaetze, Anordnungen und Richtlinien Erwerb der deutschen Staatsangehoerigkeit durch ehemlaige polnische und Danziger Staatsangehoerige	13.3.41	65

H2711 - 0005

Dokumente gemaess Beweisbeschluss

des

Internationalen Militaergerichtshofes Nuernberg

vom 13.Maerz 1946

zu Ziffer 6. a) (1)

H2711 - 0006

Die folgenden Berichtigungen sind von mir und dem Assistent

Defence Counsel der SS Karl H o f f m a n n im Dokumentenbuch der SS Nr. 1 handschriftlich vorgenommen worden:

SS Dokument 2 Zeile 2 von unten eingesetzt "die"

SS Dokument 3 Zeile 14 von oben "Ring"

SS Dokument 4,2. Seite Zeile 5 von unten "Geschehenen"

Dokument USA 441 2. Seite, Zeile 17 von oben "jedes"

Dokument USA 441 3. Seite, Zeile 6 von unten "hauptamtlich"

Dokument USA 441 5. Seite, Zeile 7 von unten "zusammengebundene"

Dokument USA 441 5. Seite, Zeile 2 von unten "die"

SS-Dokument 16 Zeile 13 von oben "Sokolow"

SS-Dokument 16 Zeile 1 von unten "Dorf"

Nuernberg, den 15. August 1946

A.E. SCHRADER, JR.,
Lt. Comdr. U.S.N.R.

H2711 - 0007

Dokument SS 1

Beglaubigte Abschrift.

Aus: L e i t h e f t 1

vom 21.Hartung 1935.

I

1.Blatt:

Der Reichsfuehrer SS

Der Chef des Rasse- u.
Siedlungsamtes SS

Tgb.-Nr.: V/516/34.

Berlin NW 40, am 21.Hartung 1935.
Hindersinstr.2.

Betr.: Schulungsbrief.

Anl.: Schulungsplan I.

Verteiler:

RR

SL

SL bei den Verfuegungstruppen

Fachreferenten

SS-Amt)
) zur Kenntnis.
S-Amt)

I. Leithefte (Schulungsbriefe)

1. Vom 1.Hornung 1935 ab geht den Schulungsleitern regelmaessig monatlich ein Leitheft zu, das etwa am 25. in der Hand jedes Schulungsleiters ist.
2. Das Leitheft ist nur fuer den Schulungsleiter, nicht fuer den SS-Mann bestimmt, da es das Material fuer die Arbeit des Schulungsleiters enthaelt.

.....

I hereby certify that the above is a word true citation of the original.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
SS Exhibit 1
Filed August 20, 1946

Nuernberg, 13 July 1946.

A. E. SCHRADER, JR., Lt.Comdr., USNR.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Exhibit SS 2
Filed Aug. 20, 1946

Dokument SS 2

Beglaubigte Abschrift.

Aus:

Leitheft 1

vom 21.Hartung 1935.

Seite 1:

Maennerbuende in der Geschichte

Einleitung.

..... Es ist vor allem auch darauf hinzuweisen, dass die SS der erste Maennerbund in der Weltgeschichte ist, der b e w u s s t eine rassische Auslese seiner Angehoerigen vornimmt.

I. Wesen und Wirken der Maennerbuende

.....

Die Maennerbuende durch grosse, mit Schoepferkraft begabte Menschen geschaffen (Benedikt von Nursia, Ignazius von Loyala, Hermann v.Salza, Cromwell, Friedrich Wilhelm I., Friedrich der Grosse, Moltke, Adolf Hitler usw.) .....So entsteht ein bestimmter Typ: der chinesische Mandarin, der indische Brahmane, der aegyptische Schreiber, der athenische Juengling, der spartanische Krieger, der germanische Edeling, der deutsche Ordensritter, der preussische Offizier, der Freikorpskaempfer, der politische deutsche Soldat.

.....

Seite 2:

IV. Die drei Deutschen Reiche

.....Die SS soll nicht nur ein Bund rassisch einwandfreier Maenner sein, sondern sie erstrebt auch die Bildung einer SS-Sippengemeinschaft (Maennerbund auf der Grundlage der Sippe).

Wenn Blutsgemeinschaft (Sippengemeinschaft) und Maennerbund (Orden) ihre Pflicht am Staat tun und sich ergaenzen, ist die Bluete des Dritten Reiches gesichert.

I hereby certify that the above is a word true citation of the original.

Nuernberg, 13 July 1946.

A.E. SCHRADER, JR., Lt.Comdr., USNR.

H2711 - 0008

H2711 - 0009

Dokument SS3

Beglaubigte Abschrift

aus:

L e i t h e f t 2

Ausgegeben am 28. Lenzing 1935.

III

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Exhibit SS 3
Filed Aug. 20, 1946

Seite 17

SS-Sippengemeinschaft

a) Begriff der Sippe

b) Bedeutung der Sippe

c) Gruende des Zerfalles der Sippe

d) Folge des Zerfalles der Sippe

e) Neubau der Sippe in der SS.

a) Ein gesundes Volk und ein organisch gewachsener Staat baut sich nach ganz bestimmten Gesetzen auf. - Keimzelle des Volkes ist die Familie. Der Ring des gemeinsamen Blutes schliesst eine groessere Gruppe von Familien zu einem Familienring - der Sippe - zusammen. Betrachten wir die nordischen Sagas, so finden wir, dass die Sippe oft noch in einem fest umrissenen geographischen Abschnitt, z.B. einem Tal, wohnt. Aber die Sippe waechst. Im Verlauf von Generationen verschwinden die raumlosen Abstaende mit der dichter werdenden Besiedlung. Heirat hinueber und herueber lassen die Blutströme der Sippen zusammenfliessen. Dazu kommt noch das verbindende Moment von gemeinsamer Art, Sitte und Sprache. Es entsteht die groessere Gemeinschaft; der Stamm. .....

b) In dem geschichtlichen Werdegang der deutschen Volksgemeinschaft war die Sippe von groesster Bedeutung. In der Familie hielten gar zu oft noch rein materielle Gruende die einzelnen Glieder zusammen, da vielfach in der Familie die Quelle der Lebenshaltung vererbt wurde, z.B. Haus, Hof Werkstatt. Diese materielle Bindung fehlte bei der Sippe fast voellig und beschraenkte sich im wesentlichen auf eine nachbarliche Hilfe - das Gefuehl der Verwandtschaft, das Bewusstsein, gleichen Blutes zu sein, praegte sich hier am reinsten und staerksten als die gemeinschaftbildende Kraft aus. Zwar war urspruenglich der Bauernhof Eigentum der Sippe und ernaehrte als solcher neben der Familie des Bauern auch noch ande-

H2711 -0010

re Sippenangehoerige, unter Umstaenden sogar Familien, Spaeter erfolgte eine Teilung der Hoefe unter Sippengenossen bis zur Groesse einer Hufe. Trotzdem blieb der Zusammenhang zwischen den Sippengenossen erhalten. Die Bande des Blutes erwiesen sich als mindestens ebenso fest wie die wirtschaftlichen. .....

c) Heute finden wir einen Zusammenhalt eines Familienverbandes - eine Sippe - nur noch in seltenen Faellen -. Beim Bauern, beim Adel, beim Handwerker in der Kleinstadt bestehen noch Reste dieses Gefuehles fuer die Sippe, sonst ist ueberall der Zusammenhang zerstoert - vollends in der Grosstadt. - Die Gruende hierfuer sind wirtschaftlicher und ideeller Natur. .....

Seite 18/19

e) Soll aber die Volksgemeinschaft von Bestand sein, dann muss sie immer auf ihren urspruenglichen naturgewachsenen Bausteinen ruhen, das sind Familie und Sippe. Die Grundlage aber fuer Familie und Sippe und Volk bildet unser germanisch-nordisches Blut. So wie der rassische Niedergang die Ursache des Zerfalles von Sippe und Volk war, so wird die rassische Aufartung jetzt der Weg des Neuaufbaues sein. Fuehrend in der Neubildung unseres Blutes ist die SS, die nach dem Willen des Fuehrers eine Auslese unseres besten und reinsten germanischen Blutes ist. Fuer den SS-Mann ist es eine selbstverstaendliche Pflicht geworden, sein Blutserbe durch Verbindung mit einer Frau von unserer Art rein an die Nachkommenschaft weiterzugeben. - Auf diese Art vereinigt die SS zahlreiche, blutsmaessig und weltanschaulich gleichartige Familien und auf dieser Grundlage ist es moeglich, dass auch wieder eine neue Sippengemeinschaft erwachsen wird, die Sippengemeinschaft der SS. Diese Sippengemeinschaft soll keine Kaste, kein Klub mit Sonderrechten sein, sondern eine Gemeinschaft, die nur Pflichten kennt, die nur den Dienst an Deutschland und den Wiederaufbau unseres Volkes und Blutes kennt.

Gleich der SS will auch das Bauerntum seine Sippen erhalten oder neu aufbauen und so werden in wenigen Generationen beste deutsche Sippen

H2711 - 0011

wieder die organischen Bausteine der Volksgemeinschaft sein. -
Praktisch wird die Sippengemeinschaft aus eigener Kraft wachsen. Das RAS-Hauptamt wird durch die Bildung und die Betreuung der Sippengemeinschaft dieses natuerliche Wachstum lediglich hegen und foerdern. -
Zur SS Sippengemeinschaft werden diejenigen Familien gehoeren, die den Auslesebedingungen der SS entsprechen. Sie werden in das Sippenbuch der SS eingetragen. .....

I hereby certify that the above is a word true citation of the original.

Nuernberg, 13 July 1946

A.E. SCHRADER, JR
Lt. Comdr., USNR.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Exhibit SS 4
Filed Aug. 20, 1946

Dokument SS 4

Beglaubigte Abschrift.

Aus: DOKUMENTE DER DEUTSCHEN POLITIK

Band III

Deutschlands Weg zur Freiheit 1935.

Junker und Duennhaupt Verlag / Berlin 1939.

IV

S.33:

7. Rede des Reichsfuehrers SS. Himmler auf dem Reichsbauerntag in Goslar am 12.November 1935 ueber "Die Schutzstaffel als antibolschewistische Kampforganisation".

S.46:

.....

Als weiteres Gesetz wurde am 9.November 1935 durch Befehl festgelegt, dass jeder SS.-Mann seine Ehre mit der Waffe zu verteidigen das Recht und die Pflicht habe.

.....

S.47:

.....Wir haben uns dieses Ehrengesetz gegeben, weil wir der Ueberzeugung sind, dass nur der Mann, der weiss, dass er fuer jede seiner Taten und seiner Worte an irgendeiner Stelle einmal zur Verantwortung gezogen wird, den letzten Sinn unserer Gemeinschaft erfassen wird und wieder lernt, als untadelig sauberer Soldat des Lebens und seines Volkes zu dienen. Denn dieses Ehrengesetz verpflichtet ihn ebenso zur Wahrung der eigenen Ehre, wie es die Achtung der anderen von ihm verlangt und wie es bei aller Grundsatzstrenge, Guete und Grossherzigkeit gegenueber seinen Kameraden, seinen Volksgenossen und seinen Mitmenschen uns als Pflicht auferlegt.

Zu ein paar Problemen darf ich nunmehr Stellung nehmen. Zum ersten: In einem Buechlein, das "Fuenfzig Fragen und Antworten fuer den SS.-Mann" ueberschrieben ist, steht als erste Frage:"Wie lautet dein Eid?"

Die Antwort ist: "Wir schwoeren dir, Adolf Hitler, als

H2711-0012

H2711 - 0013

Fuehrer und Kanzler des Deutschen Reiches, Treue und Tapferkeit. Wir geloben dir, den von dir bestimmten Vorgesetzten Treue und Gehorsam bis in den Tod, so wahr uns Gott helfe!"

Die zweite Frage lautet: "Also glaubst du an einen Gott?"

Die Antwort lautet: "Ja, ich glaube an einen Herrgott."

Die dritte Frage lautet: "Was haeltst du von einem Menschen, der an keinen Gott glaubt?"

Die Antwort lautet: "Ich halte ihn fuer ueberheblich, groessenwahnsinnig und dumm; er ist nicht fuer uns geeignet."

Ich habe Ihnen diese drei Fragen und Antworten mitgeteilt, um damit eindeutig unsere Stellung zur Religion darzutun. Seien Sie ueberzeugt, wir waeren nicht faehig, dieses zusammengeschworene Korps zu sein, wenn wir nicht die Ueberzeugung und den Glauben an einen Herrgott haetten, der ueber uns steht und der uns und unser Vaterland, unser Volk und diese Erde geschaffen und uns unseren Fuehrer geschickt hat.

Wir sind heilig davon ueberzeugt, dass wir nach den ewigen Gesetzen dieser Welt fuer jede Tat, fuer jedes Wort und fuer jeden Gedanken einzustehen haben, dass alles, was unser Geist ersinnt, was unsere Zunge spricht und was unsere Hand vollfuehrt, mit dem Geschehen nicht abgetan ist, sondern Ursache ist, die ihre Wirkung haben wird, die im unentwegten, unentrinnbaren Kreislauf zum Segen oder Unsegen auf uns selbst und auf unser Volk zurueckfaellt. Glauben Sie, Menschen mit dieser Ueberzeugung sind alles andere als Atheisten. .....

- - - - - - - - - - - - - - - - - -

I hereby certify that the above is a word true citation of the original.

Nuernberg, 9 July 1946.

A.E.SCHRADER, JR.,
Lt.Comdr., U.S.N.R.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Exhibit SS5
Filed Aug. 20, 1946

Document SS5

V

Beglaubigte Abschrift.

Auszug aus: Himmler: "Wesen und Aufgaben der SS und der Deutschen Polizei" aus Nationalpolitischer Lehrgang der Wehrmacht vom 15.bis 23.Jan.1937

Seite 142:

..... Wir haben also fast alle Leute im Beruf, und ich bin der Ansicht, dass das so sein muss. Denn wenn der Mann wirklich gut ist, dann nuetzt er mir nicht, wenn er bloss im Sport gut ist, sondern er muss auch menschlich gut und anstaendig sein und muss auf seinem Gebiet, in seinem Beruf etwas leisten. Einen Mann, der ohne wirklich triftigen Grund seinen Arbeitsplatz zum drittenmal wechselt, werfen wir hinaus, dann haben wir kein Interesse an ihm. Leute, die herumstehen, koennen wir nicht gebrauchen. Die allgemeine SS steht also voll und ganz im Beruf und macht abends oder Sonntags ihren Dienst genau wie in der Kampfzeit. . . . . .

Seite 143/144:

..... In der Zeit vom 21. bis 35.Lebensjahr wird der Mann dienstlich sehr stark in Anspruch genommen. Besonders bis zum 25.Lebensjahr. In diesen ersten vier Jahren heisst es marschieren, Kampfspiele, also Sport jeder Art, ...
Von jedem SS-Mann bis zum 50.Lebensjahr wird jedes Jahr die Ablegung irgendeiner Leistungspruefung verlangt. Warum mache ich das? Die Maenner stehen sehr viel im Beruf. In der SS sind vielleicht die Haelfte bis drei Fuenftel Staedter. Der Arbeiter in der Stadt hat sehr oft eine stehende oder der geistige Arbeiter eine sitzende Beschaeftigung. Es kommt das Elend der Grosstadt hinzu, das meines Erachtens auch eine militaerisch schwierige Frage ist. All die Menschen des 20.Jahrhundert gehen ja nicht mehr, sondern fahren mit der Untergrundbahn oder irgendeiner Bahn oder mit dem Auto. Marschieren ist kein Mensch mehr gewoehnt in den

H2711-0014

H2711-0015

ganzen Jahren seines zivilen buergerlichen Lebens. Oder nehmen Sie die Leute in den fuehrenden Stellungen, nehmen Sie das ganze Fuehrerkorps des Staates, der Ministerien. Diese Menschen sind zwangsmaessig zum Sitzen verurteilt. Jeder hat so wenig Zeit, dass er mit dem Auto fahren muss, weil es bei diesem rasenden Tempo nicht anders geht. Das hat zur Folge, dass die Leute blass werden und Fett ansetzen, vielleicht phlegmatisch werden, was fuer den Staat nie gut ist. Wenn wir jung bleiben wollen, muessen wir Sport treiben. Das bleibt aber alles auf dem Papier, wenn ich nicht jedes Jahr das ueberpruefe oder einen gewissen Ehrgeiz unter den Maennern wachrufe, damit sie wirklich Sport treiben und jedes Jahr die Leistungspruefung ablegen.

. . . . . .

I hereby certify that the above is a word true citation of the original.

Nuernberg, 13 July 1946.

A.E.SCHRADER, JR.
Lt.Comdr., U.S.N.R.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Exhibit SS 6
Filed aug. 20, 1946

Dokument SS 6

VII

Beglaubigte Abschrift.

Auszug aus: Himmler: "Wesen und Aufgaben der SS und der Deutschen Polizei" aus

Nationalpolitischer Lehrgang der Wehrmacht vom 15.nis 23.Jan. 1937.

Seite 152/153:

.....das Rasse- und Siedlungswesen, dessen Aufgabe, weltanschauliche Schulung positiver Art ist, im Gegensatz zum Sicherheitsdienst, der die negative Aufgabe hat, den Gegner zu erkunden. In diesem Rasse- und Siedlungshauptamt werden die Heiratsgesuche bearbeitet. Wir haben seit nunmehr 4 oder 5 Jahren den Heiratsbefehl: Kein SS-Mann kann heiraten ohne Genehmigung des Reichsfuehrers SS. Dazu wird verlangt eine gesundheitliche Untersuchung der Braut, es sind Buergen fuer die Frau in weltanschaulicher und menschlicher Beziehung zu bringen. Dabei interessiert uns nicht etwa, ob die Frau nun Vermoegen hat oder nicht, Wir verlangen lediglich Erklaerung, ob sie Schulden hat oder nicht. Wenn die Maedchen reich sind, dann haben wir es lieber, wenn sie nur das mitbekommen, was sie sich selbst erarbeitet haben oder ihre Aussteuer. Weiter wird von beiden verlangt die Ahnentafel bis 1750, das erbgesundheitliche Zeugnis beider und verschiedene polizeiliche und sonstige Dinge. Das erfordert eine Riesen-Arbeit, besonders jetzt, wo ja in unverhaeltnismaessig grossem Umfange geheiratet wird; denn wir sehen sehr darauf, dass unsere Maenner heiraten. Wir wollen, dass sie sich moeglichst mit 26 Jahren verheiraten, sodass es wirklich junge Ehen sind, die auch in der Lage sind, Kinder zu bringen.

- - - - - - - -

I hereby certify that the above is a word true citation of the original.

Nuernberg, 13. July 1946.

A.E.SCHRADER, JR.
Lt.Comdr., U.S.N.R.

H2711-0016

Beglaubigte Abschrift.

~~SS-Dokument Nr.~~

2825-PS, Exh.Nr.USA 441

Auszug aus: SS Der Soldatenfreund (Taschenjahrbuch fuer die Wehrmacht mit Kalendarium fuer 1943)

Seite 22 bis 29

III

Der Verlobungs- und Heiratsbefehl

Den 31. Dezember 1931.

1. Die SS ist ein nach besonderen Gesichtspunkten ausgewaehlter Verband deutscher, nordisch-bestimmter Maenner.

2. Entsprechend der nationalsozialistischen Weltanschauung und in der Erkenntnis, dass die Zukunft unseres Volkes in der Auslese und Erhaltung des rassisch und erbgesundheitlich guten Blutes beruht, fuehre ich mit Wirkung vom 1. Januar 1932 fuer alle unverheirateten Angehoerigen der SS die "Heiratsgenehmigung" ein.

3. Das erstrebte Ziel ist die erbgesundheitlich wertvolle Sippe deutscher, nordisch-bestimmter Art.

4. Die Heiratsgenehmigung wird einzig und allein nach rassischen und erbgesundheitlichen Gesichtspunkten erteilt oder verweigert.

5. Jeder SS-Mann, der zu heiraten beabsichtigt, hat hierzu die Heiratsgenehmigung des Reichsfuehrers SS einzuholen.

6. SS-Angehoerige, die bei Verweigerung der Heiratsgenehmigung trotzdem heiraten, werden aus der SS gestrichen, der Austritt wird ihnen freigestellt.

7. Die sachgemaesse Bearbeitung der Heiratsgesuche ist Aufgabe des "Rasseamtes" der SS.

8. Das Rasseamt der SS fuehrt das "Sippenbuch der SS", in das die Familien der SS-Angehoerigen nach Erteilung der Heiratsgenehmigung oder Bejahung des Eintragungsgesuches eingetragen werden.

9. Der Reichsfuehrer SS, der Leiter des Rassenamtes und die Referenten dieses Amtes sind ehrenwoertlich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

lo. Die SS ist sich darueber klar, dass sie mit diesem Befehl einen Schritt von grosser Bedeutung getan hat, Spott, Hohn und Missverste-

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Exhibit
Filed

H2711 - 0017

H2711 -0018

hen beruehren uns nicht; die Zukunft gehoert und!

Der Reichsfuehrer SS
gez. H. Himmler

(Das in diesem Befehl angefuehrte "Rasseamt" ist spaeter zu dem heutigen Rasse- und Siedlungshauptamt SS ausgebaut worden.)

Das Ehrengesetz der SS

Den 9. November 1935.

1. Jeder SS-Mann hat das Recht und die Pflicht, seine Ehre mit der Waffe zu verteidigen.

2.a) SS-Mann ist jeder Angehoerige, der am 9. November 1935 den Rang eines SS-Fuehrers, also mindestens SS-Untersturmfuehrer, bekleidet, sowie jeder SS-Angehoerige, der am 3o. Januar 1936 drei Jahre der SS angehoert.

b) SS-Mann wird fuer die Zukunft jeder SS-Bewerber, der nach anerkannter Ableistung seiner Dienstzeit als SS-Bewerber und SS-Anwaerter, nach Ablegung desEides auf den Fuehrer, nach ehrenvoller Ableistung seiner Arbeitsdienst- und Wehrpflicht am 9. November jeden Jahres durch Verleihung des SS-Dolches als SS-Mann anerkannt und damit in die Schutzstaffel voll aufgenommen wird.

c) SS-Maenner werden nach dreijaehriger Dienstzeit in der SS alle die SS-Angehoerigen, die in den Jahren 1933, 1934 und 1935 in die SS eingetreten sind, ohne die Bedingung der Ziffer b) zu erfuellen. wenn sie bei ihrem Eintritt in die SS bereits 23 Jahre alt waren. Alle anderen in den Jahren 1933, 1934 und 1935 eingetretenen SS-Maenner, die bei ihrem Eintritt noch nicht 23 Jahre alt waren, koennen SS-Maenner nur nach Ableistung ihrer Wehrpflicht werden.

3. Mit Wirkung vom 9. November 1935 setze ich die Gueltigkeit der Ehrengerichtsordnung fuer die SA. der NSDAP. fuer die SS ausser Kraft.

4. Fuer die SS gilt mit dem 9. November 1935 die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der SS.

Der Reichsfuehrer SS
gez. H. Himmler.

H2711 - 0019

Grundgesetze ueber das Pflichtsparen 9.11.1935

1.) Die Verwirrung der vergangenen Jahrzehnte hat im deutschen Volk nicht nur den Begriff der Heiligkeit des Eigentums verwischt, sondern eng damit zusammenhaengend den Begriff des Schuldenmachens zu einer ehrenhaften und alltaeglichen Angelegenheit gemacht.

2.) Im Stabe des Reichsfuehrers SS ist eine Einrichtung "Wirtschaftliche Hilfe" geschaffen worden, die die Aufgabe hat, alle SS-Maenner, die in der Kampfzeit und Vergangenheit meist ohne moralische Schuld in schwere finanzielle Schulden durch Arbeitslosigkeit und das Darniederliegen der Wirtschaft gekommen sind, zu entschulden und ihnen im Verlaufe absehbarer Zeit die Bereinigung ihrer Verpflichtungen zu ermoeglichen.

3.) Fuer die Zukunft jedoch halte ich es fuer unrichtig und fuer unmoeglich, dass man mehr kauft, als man bezahlen kann. Ich stehe auf dem Standpunkt, dass man bei der ueberwiegenden Zahl der sogenannten Ratengeschaefte die zwoelf Monate, die man beispielsweise Raten zahlen muss, warten kann, indem man die Raten vorher spart, um dann den gewuenschten Gegenstand bar zu bezahlen.

4.) Um dem SS-Mann, der bei aller Sparsamkeit im Durchschnitt wirtschaftlich zu ringen hat, helfen zu koennen, ist die Hilfe aller SS-Maenner notwendig. Durch eigene Kraft wollen wir uns einen Sparstock schaffen, aus dem schon nach Ablauf eines Jahres der SS-Mann Darlehen bekommen kann, die er dann in einer genau absehbaren Zeit als Ehrenschuld an den Sparstock aller SS-Maenner zurueckbezahlt, ohne wirtschaftlich dadurch beengt zu werden.

5.) Ich ordne daher an, dass jeder SS-Bewerber von dem Augenblick an, in dem er verdient, zugleich die Verpflichtung uebernimmt, monatlich eine Mark Sparbetrag zum Sparstock der SS zu zahlen. Dasselbe gilt fuer alle hauptamtlichen SS -Fuehrer und-Maenner. SS-Anwaerter, die als Rekruten der Verfuegungstruppe und Totenkopfverbaende im ersten Jahr eine geringe Loehnung haben, zahlen einen geringeren Betrag.

6.) Von allen nichthauptamtlichen SS-Fuehrern und Maennern der allgemeinen SS erwarte ich, dass sie in vorbildlichem Geist vollzaehlig

H2711 - 0020

und freiwillig ihre Sparbetraege einzahlen und dadurch das Ziel erreichen helfen.

7.) Das Ziel ist, die SS aus eigenen Kraeften wirtschaftlich so stark zu machen, dass sie den einzelnen SS-Mann und seine Familie durch Darlehen und sonstige wirtschaftliche Hilfen in Augenblicken der Not in ehrenvoller Weise kameradschaftlich unterstuetzen und kraeftigen kann.

8.) Mit der Verwaltungsmaessigen Durchfuehrung des Pflichtsparens beauftrage ich den Verwaltungschef der SS.

9.) Die Ausfuehrungsbestimmungen fuer dieses Grundgesetz folgen.

Der Reichsfuehrer SS
gez. H. Himmler.

Gruendung des Vereins "Lebensborn e.V."

den 13. September 1936.

Bereits mit Schreiben vom 13. Dezember 1934 wies ich alle SS-Fuehrer darauf hin, dass wir alle umsonst gekaempft haben, wenn wir dem politischen Sieg nicht den Sieg der Geburten des guten Blutes hinzufuegen. Die Frage vieler Kinder ist nicht Privatangelegenheit des einzelnen, sondern Pflicht gegenueber seinen Ahnen und unserem Volk.

Die SS hat durch den Verlobungs- und Heiratsbefehl vom Dezember 1931 den ersten Schritt schon lange getan. Die Gruendung guter Ehen ist jedoch zwecklos, wenn nicht zahlreiche Nachkommenschaft aus ihnen hervorgeht.

Ich erwarte, dass auch hier die SS und insbesondere das SS-Fuehrerkorps beispielgebend vorangehen.

Als Mindestkinderzahl einer guten und gesunden Ehe sind vier Kinder erforderlich. Falls ungluecklicke Schicksalsumstaende der Ehe eigene Kinder versagen, sollte jeder SS-Fuehrer rassisch und erbgesundheitlich wertvolle Kinder annehmen und sie im Sinne des Nationalsozialismus erziehen und ihnen eine ihren Faehigkeiten entsprechende Ausbildung angedeihen lassen.

H2711 - 0021

Fuer die Auslese und Zuweisung geeigneter Kinder steht den SS-Fuehrern der Verein "Lebensborn e.V." zur Verfuegung, der unter meiner persoenlichen Fuehrung steht, dem RuS.-Hauptamt SS eingebaut ist und dessen Aufgabe es ist:

1.) Rassisch und erbbiologisch wertvolle, kinderreiche Familien zu unterstuetzen.

2.) Rassisch und erbbiologisch wertvolle werdende Muetter unterzubringen und zu betreuen, bei denen nach sorgfaeltiger Pruefung der eigenen Familie und der Familie des Erzeugers durch das RuS-Hauptamt SS anzunehmen ist, dass gleich wertvolle Kinder zur Welt kommen.

3.) Fuer die Kinder zu sorgen.

4.) Fuer die Muetter der Kinder zu sorgen.

.....

Moege sich jeder SS-Fuehrer stets vor Augen halten, dass uns in der Kampfzeit nur Opfer persoenlicher und materieller Art vorwaerts gebracht haben, und dass auch der weitere Aufbau Deutschlands fuer Jahrhunderte und Jahrtausende unmoeglich wird, wenn nicht jeder von uns bereit ist, weiterhin seine selbstverstaendliche Pflicht zu tun.

Der Reichsfuehrer SS
gez. H. Himmler.

Grundgesetz ueber die Heiligkeit des Eigentums.

Den 9. November 1935.

1.) Unsern Vorfahren war Hab und Gut und Eigentum des andern heilig und unantastbar. Der zusammengebundene Strohwisch z.B. genuegte als unverletzliches Bannzeichen, um das Betreten eines Grundstuecks fuer andere zu sperren.

2.) Im Laufe unserer unseligen deutschen Geschichte und insbesondere in den Jahren der Nachkriegszeit und Inflation hat sich der Begriff von Eigentum und haben sich die strengen Gesetze von Redlichkeit, Unbestechlichkeit, Ehrlichkeit und Heiligkeit anvertrauten

H2711 - 0022

Gutes verwischt.

3.) Diebstahl, Unterschlagung, Unterschleif und Verschwendung anvertrauter Mittel der Allgemeinheit sind heute noch in Deutschland an der Tagesordnung. Die Gesetze sehen leider eine nur zu geringe Bestrafung solcher Verbrechen vor. Grosse Teile des deutschen Volkes und auch viele Angehoerige der SS nehmen die Vergehen und Verbrechen, die gegen die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze des Eigentums verstossen, oft allzu leicht.

4.) Ich bin der Meinung, dass wir in der Schutzstaffel auch auf diesem Gebiete zu den Ansichten unserer Vorfahren zurueckkehren muessen, und nicht nur so leben, dass wir kein geschriebenes Gesetz verstossen, sondern jederzeit so handeln, dass auch niemals leichtfertig die strengsten ungeschriebenen Gesetze unseres Volkes verletzt werden. Ich empfinde es fuer uns Deutsche und insbesondere fuer uns SS-Maenner als Schande, dass in andern Laendern, wie in Skandinavien oder Japan, jeder jedes Hab und Gut, ob groessten oder kleinsten Wertes, offen liegenlassen kann, weil er weiss, dass in seinem Volk nichts gestohlen wird. Dieses Wissen um die Ehrlichkeit und diese Sitten wollen wir auch in unsern Reihen, in der SS, wieder einfuehren und vorleben.

5.) Ich ordne daher an, dass mit Wirkung vom 1. Dezember 1936 in allen Unterkuenften der SS-Verfuegungstruppe und der Totenkopfverbaende sowie der Fuehrerschulen die Sicherheitsschloesser der Spinde wegfallen. Dienst- und Geheimvorschriften, die ein erstrebtes Gut unserer Gegner darstellen, sind in geeigneter Weise nach den noch zu erlassenen Anordnungen des SS-Hauptamtes unter Verschluss zu bewahren.

6.) Die in diesem Grundsatz vor Augen gefuehrten lebenswichtigen Fragen sollen oft und eindringlich Gegenstand des Unterrichts in der kameradschaftlichen Unterweisung sein.

In kurzer Zeit wird es fuer einen SS-Angehoerigen eine Selbstverstaendlichkeit sein, dass er sich einen nebensaechlichen, wertlosen

H2711 - 0023

Gegenstand, wie die Zigarette eines Kameraden, ebensowenig aneignet wie die groesste wertvollste Kostbarkeit.

7.) Ebenso erwarte ich von allen Angehoerigen der SS, dass sie mit dem ihnen anvertrauten Dienstgeldern und Dienstgegenstaenden mit einer nicht zu uebertreffenden Gewissenhaftigkeit umgehen und in allen den Faellen, in denen keine Vorschrift vorhanden ist, die haertere Entscheidung des Gewissens gelten lassen.

8.) Ich werde in Zukunft alle Vergehen jeder Art gegen das Eigentum und die Ehrlichkeit nur mit den schaerfsten und entehrensten Strafmassnahmen ahnden.

Vom Korpsgeist der SS-Maenner erwarte ich, dass sehr bald Strafen nicht mehr notwendig sind, da Maenner, die sich gegen die Heiligkeit des Eigentums vergehen, in Zukunft in der SS nicht mehr zu finden sein werden.

Der Reichsfuehrer SS
gez. H.Himmler.

Grundgesetz ueber die Betreuung von Witwen und Waisen.

Den 9. November 1935.

1.) Die SS als beschworene Gemeinschaft der Sitten der SS-Maenner hat die heilige Aufgabe, den Frauen und Kindern verstorbener Kameraden in jeder Form beizustehen.

2.) Ich ordne daher an, dass die Kommandeure, also die Fuehrer der Sturmbanne, Standarten, Abschnitte und Oberabschnitte, als eine ihrer vornehmsten Pflichten die Hilfe und Sorge fuer Witwen und Waisen der SS-Kameraden zu uebernehmen haben.

3.) Diese Aufgabe erschoepft sich nicht in reinen finanziellen Fuersorgemassnahmen. Wichtiger noch sehe ich die Pflichten an, der Familie, die den Vater verloren hat und die nun ohne Mann den Kampf des Lebens zu bestehen hat, maennlichen Schutz und Hilfe in taktvoller Weise angedeihen zu lassen.

Ebenso heilig ist die Verpflichtung, dass wir uns um die Erziehung und Ausbildung der wertvollen Kinder dieser SS-Familien kuemmern und uns dafuer verantwortlich fuehlen.

H2711 - 0024

4.) Die Kommandeure haben die Verpflichtung als Aufgabe anzusehen, deren persoenlicher Teil ihnen von niemand abgenommen werden kann. Fuer den verwaltungsmaessigen Teil der Aufgabe stehen den Kommandeuren die SS-Pflegestellen der Standarten zur Verfuegung.

5.) Die Ausfuehrungsbestimmungen fuer dieses Grundgesetz folgen.

Der Reichfuehrer SS
gez. H.Himmler.

Seite 31 bis 32

Der Reichsfuehrer SS und
Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern

Berlin, den 3o. Januar 194o.

An alle Maenner der SS und Polizei.

Mein Befehl vom 28.Oktober 1939, in dem ich Euch an Eure Pflicht ermahnte, moeglichst waehrend des Krieges Väter von Kindern zu werden, ist Euch bekannt.

Diese Veroeffentlichung, die anstaendig gedacht und anstaendig aufgenommen in die Zukunft vorausblickend vorhandene Probleme ausspricht und offen dazu Stellung nimmt, hat bei manchen zu Nichtverstehen und Missverstehen Anlass gegeben. Ich halte es daher fuer notwendig, dass jeder von Euch in aller Offenheit weiss, welche Zweifel und welche Missverstaendnisse aufgetreten sind und was dazu zu sagen ist.

1.) Man stoesst sich insgesammt an der klar ausgesprochenen Tatsache, dass es uneheliche Kinder gibt, und dass ein Teil der unverheirateten und alleinstehenden Frauen und Maedel zu allen Zeiten ausserhalb einer ehelichen Verbindung Muetter solcher Kinder geworden sind, heute sind und auch in Zukunft sein werden.
Hierueber ist nicht zu diskutieren.

2.) Das staerkste Missverstehen befasst sich mit dem Absatz, der lautet: "Ueber die Grenzen vielleicht sonst notwendiger buergerlicher Gesetze und Gewohnheiten hinaus wird es auch ausserhalb der Ehe fuer deutsche Frauen und Maedel guten Blutes eine hohe Aufgabe sein koennen, nicht aus Leichtsinn, sondern im tiefsten

H2711 - 0025

sittlichem Ernst Muetter der Kinder ins Feld ziehender Soldaten zu werden, von denen das Schicksal allein weiss, ob sie heimkehren oder fuer Deutschland fallen!

Die SS-Maenner wuerden danach - so missverstehen das manche - aufgefordert, sich den Frauen der im Felde stehenden Soldaten zu naehern. So unverstaendlich fuer uns ein solcher Gedanke ist, so muss dazu Stellung genommen werden.

a) Es ist fuer uns als SS-Maenner so klar und selbstverstaendlich wie fuer jeden anderen Deutschen, dass niemand der Frau eines im Felde stehenden Soldaten nahetritt. Dies ist einfachstes und selbstverstaendlichstes Anstands- und Kameradschaftsgesetz.

b) Ich stelle ausserdem fest, dass von rund 25o ooo Mann der SS, die es bei Beginn des Krieges gab, heute 175 ooo Mann unter den Waffen stehen, ...

Damit duerfte klargestellt sein, dass die SS-Maenner zum ueberwiegenden Teil selbst an der Front stehen und nicht in der Heimat.

c) Die Befuerchtung, dass auf Grund dieses Befehls die Familie und die Ehe zerstoert und dass die Maenner unter Berufung auf diesem Befehl gar nicht mehr heiraten wuerden, ist mit folgenden klaren und eindeutigen Zahlen zu widerlegen: Betrug am 1. Januar 1939 der Prozentsatz der verheirateten SS-Maenner 39%, so betrug er am 1. Januar 194o 44%, wobei zu erwaehnen ist, dass die Gesamt-SS (Allgemeine SS, Verfuegungstruppe und Totenkopfverbaende) zu einem erheblichen Teil aus jungen Maennern unter 25 Jahren besteht. Ausschlaggebend in einer solchen Frage ist immer die Haltung des Fuehrerkorps. Betrug am 1. Januar 1939 die Zahl der verheirateten SS-Fuehrer 77,3%, so betrug sie am 1.Januar 194o 78,6%. Die Zahlen sprechen fuer sich und sind unseres Wissens bis jetzt von niemand uebertroffen worden.

d) Weiterhin ist bei dieser Frage noch etwas zu erwaehnen: Was glauben eigentlich die Menschen, die derartige Meinungen verbreiten oder nachsprechen, von den deutschen Frauen? Selbst wenn in einem

H2711-0026

82-Millionenvolk aus Niedertracht oder aus menschlicher Schwaeche irgend ein Mann sich einer verheirateten Frau naehern sollte, so gehoeren zur Verfuehrung doch zwei Teile: Einer, der verfuehren will und einer, der sich verfuehren laesst.

Wir sind ueber unsere Ansicht hinaus - dass man sich der Frau eines Kameraden nicht naehert - der Meinung, dass die deutsche Frau wohl insgesamt selbst die beste Hueterin ihrer Ehe ist. Anders gearbete Meinungen muessten von allen Maenner einheitlich als Beleidigung der deutschen Frauen zurueckgewiesen werden.

I he-reby certify that the above is a word true citation of the original.

Nuernberg, 17. August . 1946.

A. E. Schrader

A. E. SCHRADER, JR,
Lt. Comdr., U. S. N. R.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Exhibit SS 8
Filed Aug. 20, 1946

Dokument SS 8

VIII

Beglaubigte Abschrift.

Abt.III
der Feldpostnummer 21825 A

Zur Einlage ins Soldbuch

M e r k b l a t t

ueber die Wegnahme von Feindesgut

Der Krieg ist nicht dazu da, dass sich der Einzelne - wie auch immer - bereichert.

Es ist unritterlich und SS-unwuerdig, die wehrlose Zivilbevoelkerung und Gefangene um Hab und Gut zu bringen.

Auch im Kriege und dem Feind gegenueber gilt der Befehl des Reichsfuehrers-SS von der "Heiligkeit des Eigentums".

Vom SS-Standpunkt aus und nach den auf Veranlassung des Fuehrers verschaerften Kriegsbestimmungen ist die

Wegnahme von Feindesgut eingeschraenkt.

1. Ohne Barzahlung und ohne Quittung duerfen nur weggenommen werden:

   Nahrungsmittel, Waesche, Decken, Heilmittel, Treibstoffe im Rahmen des p e r s o e n l i c h e n und a u g e n b l i c k l i c h e n Bedarfes des einzelnen Soldaten.

Es koennen also z.B. nicht weggenommen werden: Silberbestecke, Zivilkleider, Stoffe, Damenstruempfe u.a.m., kurz, was fuer Angehoerige in der Heimat bestimmt ist.

Kriegsgefangenen und Gefallenen darf nichts weggenommen werden.

2. Requirierungen (Beitreibungen) - das sind Beschaffungen fuer die Einheit - duerfen weder Maenner noch Unterfuehrer, sondern nur Fuehrer vom Kompaniefuehrer aufwaerts vornehmen. Diese Requirierungen muessen durch ein unter dem Befehl eines Fuehrers

H2711-0027

H2711-0028

stehenden Requirierungskommandos erfolgen, und zwar gegen Barzahlung oder gegen Aushaendigung einer von dem Fuehrer zu unterzeichnenden Leistungsbescheinigung (Requirierungsschein).

Maenner und Unterfuehrer duerfen also keinen Requirierungsschein ausstellen.

3. Alles andere ist Pluenderung. Hierauf steht die Todesstrafe.

Vom SS-Standpunkt aus ist Pluenderung kein "Kavaliersdelikt".

4. Feindliches Staatseigentum (Beute) ist abzuliefern.

I hereby certify that the above is a word true citation of the original.

Nuernberg, 10 July 1946.

A.E.SCHRADER, JR.,
Lt.Comdr., U.S.N.R.

Dokument SS9 IX

Beglaubigte Abschriften.

Aus: Der Reichsfuehrer-SS und Chef der Deutschen Polizei
Hauptamt SS-Gericht

M i t t e i l u n g e n

ueber die SS- und Polizeigerichtsbarkeit

Heft 1

Juli 1940

V e r t r a u l i c h !

S.21:

Belehrung der der Sondergerichtsbarkeit der SS und Polizei unterworfenen SS- und Polizei-Angehoerigen ueber gerichtliche Bestrafungen usw. Erlass des Chefs des Hauptamtes SS-Gericht vom 15.Juli 1940.

I. Strafrechtspflege; Belehrung.

Nach dem Willen des Reichsfuehrers-SS ist die Strafrechtspflege in der Sondergerichtsbarkeit streng, aber gerecht zu handhaben.

Die Straffaelligkeit wird erhoeht durch Vertuschen strafbarer Handlungen, weil dadurch die Mannszucht untergraben wird, sie kann aber herabgemindert werden, einmal durch eine einwandfreie Erziehung der Untergebenen, dann aber auch durch eine n a c h d r u e c k l i c h e v o r b e u g e n d e B e l e h r u n g , insbesondere auch durch die Auswertung vorgekommener Straffaelle. Die Belehrung ist alle acht Wochen zu wiederholen. Ausserdem muss jede gerichtliche Bestrafung eines Angehoerigen der Einheit zum Anlass erneuter Belehrung von Fall zu Fall genommen werden.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Exhibit SS9
Filed Aug 20, 1946

S.21:

III. Bestrafung.

S.22:

Mit besonderem Nachdruck ist darauf hinzuweisen, dass P l u e n d e r u n g unnachsichtig geahndet werden muss. Als Pluenderung wird jede Wegnahme und jedes Abnoetigen von

H2711 - 0029

H2711 - 0030

Sachen der Einwohner und jede unbefugte Beitreibung bestraft. Zulaessig ist die Aneignung oder Beitreibung von Gebrauchsgegenstaenden (Kleidungs- und Ausruestungsstuecken, Nahrungsmitteln usw.) nur dann, wenn sie fuer den Kriegsbedarf dringend gebraucht werden. Ordnungsmaessige Vereinnahmung durch die Truppe schuetzt vor unliebsamen Folgen.

.....

Es muss jedesmal erneut eingeschaerft werden, dass eine Verletzung der jedem Angehoerigen der SS und Polizei obliegenden V e r s c h w i e g e n h e i t s p f l i c h t in dienstlichen Angelegenheiten schwere strafrechtliche Folgen haben kann. Es ist ausdruecklich zu betonen, dass sie mindestens als Ungehorsam strafbar ist, soweit nicht schwerwiegendere Strafbestimmungen (Landesverrat, Heimtueckegesetz usw.) in Frage kommen.

Hinzuweisen ist auch darauf, dass der Reichsfuehrer-SS keine A u s s c h r e i t u n g e n i n r e l i g i o e s e r H i n s i c h t duldet, weil durch diese dem Nationalsozialismus nur Schaden zugefuegt wird. Verstoesse gegen die diesbezueglichen Befehle des Reichsfuehrers-SS sind wegen Ungehorsams strafbar.

.....

S.24:

<u>VIII. Ueberwachung der Belehrung.</u>

Die uebergeordneten Kommandeure und Dienststellenleiter belehren die ihnen unterstellten Fuehrer. Sie lassen sich ferner die Durchfuehrung der Belehrungen der Truppe, die alle acht Wochen zu erfolgen haben, durch die nachgeordneten Disziplinarvorgesetzten schriftlich melden. Nur so kann den Straffaelligen nachgewiesen werden, dass regelmaessig Belehrungen stattgefunden haben. Es ist dafuer Sorge zu tragen, dass diese

H2711 - 0031

Anordnung in die Hand jedes unmittelbaren Disziplinarvorgesetzten gelangt, da sie die geeignete und ausreichende Grundlage fuer die erforderliche Belehrung bildet.
Zur Vornahme der Belehrungen kann erforderlichenfalls auch der Gerichtsoffizier herangezogen werden.

Hinweis.

Etwaigen Geruechten, dass am Ende des Krieges eine umfassende Amnestie zu erwarten sei, ist nachdruecklichst entgegenzutreten.

I hereby certify that the above is a word true citation of the original.

Nuernberg, 9. July 1946.

A.E.SCHRADER, JR.,
Lt.Comdr., U.S.N.R.

Dokument SS 10

X

Beglaubigte Abschrift.

Aus: Der Reichsfuehrer-SS und Chef der Deutschen Polizei
Hauptamt SS-Gericht

M i t t e i l u n g e n

ueber die SS- und Polizeigerichtsbarkeit

Heft 2

Oktober 1940

Seite 46:

Wichtige Erlasse.

Erlass des Fuehrers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht vom 7.Juli 1940 ueber Verhalten im besetzten Gebiet.

Nach siegreichem Abschluss des Feldzuges in Frankreich erwarte ich von der Wehrmacht, dass sie in gleichem untadeligen Geist ihre Aufgabe als Besatzung erfuellt. Ich befehle allen Wehrmachtangehoerigen, im Umgang mit der Bevoelkerung der besetzten Feindgebiete Zurueckhaltung zu wahren, wie es einem deutschen Soldaten geziemt.

Uebermaessiger Alkoholgenuss ist eines Soldaten unwuerdig und nicht selten die Ursache grober Ausschreitungen oder von Gewaltakten. Selbstverschuldete Trunkenheit ist kein Strafmilderungsgrund. Ich erwarte, dass Wehrmachtangehoerige, welche sich infolge Alkoholmissbrauchs zu strafbaren Handlungen - auch der Bevoelkerung gegenueber - hinreissen lassen, unnachsichtlich zur Verantwortung gezogen werden. In schweren Faellen steht ein schimpflicher Tod nach dem Gesetz bevor.

Ich mache es allen Vorgesetzten zur dienstlichen Pflicht, durch Beispiel und Belehrung den hohen Stand deutscher Manneswucht zu bewahren.*)

*) Dies gilt selbstverstaendlich auch fuer Waffen-SS und Polizei.

- - - - - - - - - - - - -

I hereby certify that the above is a word true citation of the original.

Nuernberg, 11. July 1946.

A.E.SCHRADER, JR.
Lt.Comdr., U.S.N.R.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Exhibit SS 10
Filed Aug 20, 1946

H2711-0032

Dokument SS 11

XI

Beglaubigte Abschrift.

Aus: Der Reichsfuehrer-SS und Chef der Deutschen Polizei
Hauptamt SS-Gericht

M i t t e i l u n g e n

ueber die SS- und Polizeigerichtsbarkeit

Heft 5
September 1941

Seite 115:

Befehl des Fuehrers vom 7.Juli 1940*).

Ich befehle allen Wehrmachtsangehoerigen, im Umgang mit der Bevoelkerung der besetzten Feindgebiete Zurueckhaltung zu wahren, wie es einem deutschen Soldaten geziemt.

Uebermaessiger Alkoholgenuss ist eines Soldaten unwuerdig und nicht selten die Ursache grober Ausschreitungen oder von Gewaltakten. Selbstverschuldete Trunkenheit ist kein Strafmilderungsgrund. Ich erwarte, dass Wehrmachtsangehoerige, welche sich infolge Alkoholmissbrauchs zu strafbaren Handlungen - auch der Bevoelkerung gegenueber - hinreissen lassen, unnachsichtlich zur Verantwortung gezogen werden. In schweren Faellen steht ein schimpflicher Tod nach dem Gesetz bevor.

Ich mache es allen Vorgesetzten zur dienstlichen Pflicht, durch Beispiel und Belehrung den hohen Stand deutscher Manneszucht zu bewahren.

*) Gilt auch fuer SS und Polizei.

I hereby certify that the above is a word true citation of the original.

Nuernberg, 11 July 1946.

A.E.SCHRADER, JR.,
Lt.Comdr., U.S.N.R.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Exhibit SS 11
Filed Aug 20, 1946

H2711-0033

H2711 – 0034

Dok. NI. 2916 PS

Beglaubigte Abschrift. Dokument SS 13

XII

Aus:

Reichsgesetzblatt

Teil I

Jahrgang 1940 (Erstes Halbjahr)

Herausgegeben

vom

Reichsministerium des Innern

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Exhibit SS 13
Filed Aug 20, 1946

Seite 355/356/357:

Verordnung
ueber die oeffentliche Bewirtschaftung land-und forstwirtschaftlicher Betriebe und Grundstuecke in den eingegliederten Ostgebieten
Vom 12. Februar 1940.

Um den Einsatz der in den eingegliederten Ostgebieten gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und Grundstuecke zur Sicherung der Volksernaehrung zu gewaehrleisten, verordne ich auf Grund der Verordnung zur Durchfuehrung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) und der Verordnung zur Einfuehrung des Vierjahresplans in den Ostgebieten vom 30. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2125), was folgt:

Par. 1

(1) Alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und Grundstuecke, die in den eingegliederten Ostgebieten gelegen sind und am 1. September 1939 nicht im Eigentum von Personen deutscher Volkszugehoerigkeit gestanden haben, werden oeffentlich bewirtschaftet. Dies gilt auch fuer solche Betriebe und Grundstuecke, die vom Reichskommissar fuer die Festigung deutschen Volkstums beschlagnahmt sind. Zu den forstwirtschaftlichen Betrieben und Grundstuecken gehoeren nicht solche forstwirtschaftlich genutzten Betriebe und Grundstuecke, ueber die der Reichsforstmeister und der Reichsminister fuer Ernaehrung und Landwirtschaft andere Bestimmungen treffen.

(2) Der oeffentlichen Bewirtschaftung unterliegen auch das Zubehoer und die Fruechte sowie alle dem Betrieb oder Grundstueck dienenden oder

./.

H2711 - 0035

zugehoerigen Rechte, Forderungen, Beteiligungen und Interessen aller Art.

Par. 2

Zur Durchfuehrung der oeffentlichen Bewirtschaftung bestellt der ReichsmiNister fuer Ernaehrung und Landwirtschaft einen Generalverwalter. Dieser ist an seine Weisungen gebunden.

Par. 3

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung verlieren die bisher Be - rechtigten das Verwaltungs- und Verfuegungsrecht, soweit nicht in Par.4 etwas anderes bestimmt ist. Ihre Rechte und Befugnisse werden vom Generalverwalter ausgeuebt; zu einer Veraeusserung von Grundstuecken ist er nicht befugt.

Par. 4

(1) Natuerliche oder juristische Personen, die land- oder forstwirt - schaftliches Vermoegen (Par.1) mittelbar oder unmittelbar in Besitz oder Verwahrung haben oder verwalten, haben es auch nach der Bestellung des Generalverwalters bis zur Inbesitznahme durch ihn ordnungsmaessig zu verwalten. Dasselbe gilt fuer Behoerden und natuerliche und juristische Personen, die von einer deutschen Militaerbehoerde oder einer Dienststelle der Zivilverwaltung mit der Verwaltung beauftragt worden sind.

(2) Veraenderungen oder Verfuegungen ueber Erzeugnisse und Ertraege des Vermoegens durch die im Abs. 1 genannten Personen und Stellen sind nur im Rahmen einer ordnungsmaessigen Verwaltung zulaessig. Alle darueber hinausgehenden Verfuegungen, insbesondere Verfuegungen ueber Grundstuecke sowie deren Verpachtung, sind unzulaessig.

Par. 5

Die Bestellung des Generalverwalters ist auf seinen Antrag in das Grundbuch oder ein sonst in Betracht kommendes oeffentliches Register einzutragen.

Par. 6

(1) Waehrend der Dauer der oeffentlichen Bewirtschaftung sind Zwangsversteigerungen, Zwangsverwaltungen und Zwangsvollstreckungen jeder Art in das bewirtschaftete Vermoegen unzulaessig. Der Zwangsvollstreckung

./.

H2711 - 0036

steht die Vollziehung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfuegung gleich. Desgleichen findet ein Konkursverfahren, ein Vergleichsverfahren oder ein sonstiges auf Befriedigung von Glaeubigern gerichtetes Verfahren nicht statt.

(2) Klagen auf Leistung oder Feststellung, die Rechte oder Ansprueche gegen das bewirtschaftete Vermoegen zum Gegenstand haben, sind erst zulaessig, wenn der Generalverwalter nach Pruefung erklaert, das Recht oder den Anspruch zu bestreiten.

.....

Seite 357:

Par. 13

Der Reichsminister fuer Ernaehrung und Landwirtschaft erlaesst im Einvernehmen mit dem Reichskommissar fuer die Festigung deutschen Volkstums die Vorschriften zur Durchfuehrung und Ergaenzung dieser Verordnung durch Rechtsverordnung oder im Verwaltungsweg. Der Reichsminister fuer Ernaehrung und Landwirtschaft kann sich ergebende Zweifelsfragen im Einzelfall im Verwaltungsweg entscheiden.

Par. 14

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkuendung in Kraft. Entgegenstehende Vorschriften werden aufgehoben.

Berlin, den 12. Februar 1940.

Der Beauftragte fuer den Vierjahresplan

Goering
Generalfeldmarschall

I hereby certify that the above is a word true citation of the original.

Nuernberg, 12 July 1946.

A.E.SCHRADER, JR.,
Lt. Comdr., US.N.R.

H2711 - 0037

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Exhibit SS 14
Filed Aug 20 1946

Beglaubigte Abschrift

SS-Dokument Nr. 14

Auszug aus dem Reichsgesetzblatt Teil I Jahrgang 1940 Zweites Halbjahr

Seite 1270 bis 1273

Verordnung ueber die Behandlung von Vermoegen der Angehoerigen des ehemaligen polnischen Staates. Vom 17. September 1940.

.....

Par. 12.

(1) Fuer Massnahmen und Entscheidungen aufgrund dieser Verordnung ist der Beauftragte fuer den Vierjahresplan - Haupttreuhandstelle Ost - fuer die Landwirtschaft einschliesslich der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe der Reichskommissar fuer die Festigung deutschen Volkstums zustaendig.

(2) Die nach Absatz 1 zustaendigen Stellen koennen die Ausuebung ihrer Befugnisse auf andere Stellen ganz oder teilweise uebertragen. Gegen deren Entscheidungen findet Beschwerde an die nach Abs. 1 zustaendige Stelle statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist unzulaessig, wenn seit Erlass der anzufechtenden Entscheidung mehr als ein Jahr verstrichen ist.

Par. 23.

(1) Der Beauftragte fuer den Vierjahresplan erlaesst die zur Druchfuehrung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsverordnungen - fuer die Landwirtschaft einschliesslich der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe - mit Zustimmung des Reichskommissars fuer die Festigung deutschen Volkstumsund des Reichsministers fuer Ernaehrung und Landwirtschaft.

.....

Berlin, den 17. September 1940.

Der Vorsitzende des Ministerrats fuer die Reichsverteidigung und Beauftragte fuer den Vierjahresplan.

G o e r i n g, Reichsmarschall

I hereby certify that the above is a word true citation of the original.

Nuernberg, 5 August 1940

A.E. SCHRADER, JR.
Lt. Comdr. U.S.N.R.

H2711 - 0038

SS 15

XV

Beglaubigte Abschrift.

Aus:

Der Menschheneinsatz

Grundsaetze, Anordnungen
und Richtlinien

Herausgegeben
von der Hauptabteilung I des Reichskommissariats
fuer die Festigung deutschen Volkstums

Dezember 1940

Seite 13:

2.Estland und Lettland

.....

Der Reichsfuehrer SS
Reichskommissar fuer die Festigung
deutschen Volkstums

Berlin SW 11, den
3.November 1939.

Tgb.-Nr.AR/RF/V

Ich lege zur Klaerung aller Aufgaben bei der Einwanderung der Volksdeutschen aus dem Baltikum noch einmal fest:

1. Die Aus- und Abwanderung aus Estland und Lettland wird durch die Volksdeutsche Mittelstelle mit Hilfe der volksdeutschen Fuehrung im Baltikum durchgefuehrt.
2. Den Seetransport veranlasst das Auswaertige Amt im Einvernehmen mit der Volksdeutschen Mittelstelle. Die Durchfuehrung obliegt dem Reichsverkehrsministerium.
3. Die Unterbringung bei der Ankunft in einstweiligen Quartieren und die Verpflegung erfolgt durch die NS.-Volkswohlfahrt.
4. Der Empfang in den Ankunftshaefen erfolgt durch die Dienststellen der Partei der Gaue Danzig und Pommern.
5. Die Aufnahme und Erfassung erfolgt durch die Einwandererzentralen in Gotenhafen und Posen mit den Nebenstellen in Swinemuende und Stettin, die dem Chef der Sicherheitspolizei unterstehen.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Exhibit SS 15
Filed Aug 20, 1946

H2711 - 0039

6. Die Verteilung der Volksdeutschen auf die Provinzen Westpreussen und Posen erfolgt durch den Leiter der Dienststelle des Reichskommissars, SS-Oberfuehrer G r e i f e l t .

7. Die Ansiedlung in den Provinzen wird jetzt noch nicht durchgefuehrt. Die Volksdeutschen werden zunaechst einstweilig ueber den Winter angesiedelt und in landwirtschaftliche Betriebe, Arbeitsstaetten, handwerkliche Betriebe eingewiesen sowie als Beamte im oeffentlichen Dienst usw. verwandt. Die Durchfuehrung der dazu erforderlichen Massnahmen obliegt den Reichsstatthaltern bzw. den ihnen beigegebenen Beauftragten des Reichskommissars, den SS-Gruppenfuehrern H i l d e b r a n d t und K o p p e , im Einvernehmen mit den in Posen und Danzig errichteten Dienststellen der volksdeutschen Einwandererberatungsstelle, die dem Fuehrer der Volksdeutschen im Baltikum, SS-Standartenfuehrer Dr. K r o e g e r , unterstehen.

gez. H. H i m m l e r

I hereby certify that the above is a word true citation of the original.

Nuernberg, 15 July 1946.

A.E.SCHRADER, JR.,
Lt.Comdr., U.S.N.R.

H2711 – 0040

SS 16

XVI

Beglaubigte Abschrift

Aus:

Der Menscheneinsatz

Grundsaetze, Anordnungen
und Richtlinien

Herausgegeben von der Hauptabteilung I des Stabshauptamts des Reichskommissars fuer die Festigung deutschen Volkstums.

Dezember 1940

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Exhibit SS 16
Filed Aug 20, 1946

8. Umsiedlung aus dem Generalgouvernement ("Chelmer Umsiedlung")

Die Umsiedlung aus dem Generalgouvernement beschraenkt sich auf die volksdeutschen Wohngebiete des Distrikts Lublin und auf die im Verlauf der Umsiedlung einbezogenen Kreise Garwolin, Siddlce, Minsk, Sokolow und Ostrow Maz. des Distriktes Warschau.

Eine Entscheidung ueber die Umsiedlung der Volksdeutschen im uebrigen Generalgouvernement ist erst zu erwarten, wenn die zur Zeit in Gang befindliche Erfassung der Volksdeutschen durch die Kennkartenaktion der Regierung des Generalgouverneurs und durch die Volksdeutsche Mittelstelle abgeschlossen ist.

Zur "Chelmer Umsiedlung" ist folgende Anordnung ergangen:

Der Reichsfuehrer SS
Reichskommissar fuer die Festigung deutschen Volkstums

Berlin den 9. Mai 1940

Anordnung 18/II.

Ich ordne an, dass die Umsiedlung der Volksdeutschen im Distrikt Lublin (Chelmer Volksdeutsche) nach der Koernerernte, also etwa im Monat August d.J. beginnt. Hierbei soll in allen Kreisen des Distriktes Lublin mit Ausnahme der Landkreise Lublin und Chelm eine Tauschsiedlung erfolgen, d.h. die von den Volksdeutschen bisher besiedelten Kreise werden den im Warthegau zu evakuierenden polnischen Bauern zur Besiedlung ueberlassen. Die Tauschsiedlung geschieht von Dorf (Warthegau) zu Dorf (Distrikt Lublin)/

H2711 - 0041

Auszutauschende Polen koennen ihr Vieh und sonstigen Hausrat mitnehmen.....

Der Reichsfuehrer SS

gez. H.Himmler.

13 July 1946

I hereby certify that the above is a word true citation of the original.

A.E.SCHRADER, JR
Lt. Comdr. USNR

H2711 - 0042

Dokument SS17
XVII

Beglaubigte Abschrift.

Aus:

D e r M e n s c h e n e i n s a t z

Grundsaetze, Anordnungen
und Richtlinien

H e r a u s g e g e b e n

Von der Hauptabteilung I des Reichskommissariats

fuer die Festigung deutschen Volkstums

D e z e m b e r 1940

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Exhibit SS17
Filed Aug 20, 1946

Seite 58 :

Daneben ist eine grosse Zahl von sonstigen Massnahmen ergriffen worden, die den Zweck haben, mit allen nur irgendwie erdenklichen Mitteln die Wiedereindeutschung dieser Polenfamilien zu erleichtern. Grundsatz bei allen diesen Massnahmen ist, dass diese "Polen" nicht als Polen, sondern als im Grunde deutsche Menschen behandelt und betreut werden sollen, dies um so mehr, als wir ja deutsches Blut in jeder Hinsicht anerkennen und zu ihm stehen wollen.

Bei der praktischen Durchfuehrung aller in diesem Zusammenhang ergriffenen Massnahmen ist eine engste Zusammenarbeit mit dem Rasse- und Siedlungshauptamt SS und dessen Aussenstellen hinsichtlich der Auslese und der laufenden Beobachtung des Wieder-eindeutschungsprozesses, mit dem Reichssicherheitshauptamt und den Inspekteuren der Sicherheitspolizei und des SD hinsichtlich der politischen und polizeilichen Ueberpruefung und Ueberwachung und in erster Linie mit den Hoheitstraegern und Dienststellen der Partei unerlaessliche Notwendigkeit. Auch mit den Stellen der inneren Verwaltung ist engste Zusammenarbeit geboten.

Zur Vermeidung von terminologischen und sonstigen Irrtuemern sei auch an dieser Stelle ausdruecklich betont, dass es sich hierbei weder um eine Assimilierung noch um eine Germanisierung, sondern um eine Wiedergewinnung verlorengegangenen deutschen Blutes handelt.

I hereby certify that the above is a word true
Citation of the original.

Nuernberg, 15. July 1946.

A.E.Schrader, Jr.,
Lt.Comdr.U.S.N.R.

H2711 – 0043

Dokument SS 18

XVIII

Beglaubigte Abschrift.

Aus:

Der Menschheinsatz

Grundsaetze, Anordnungen
und Richtlinien

Herausgegeben

Von der Hauptabteilung I des Reichskommissariats

fuer die Festigung deutschen Volkstums

Dezember 1940

Gedruckt in der Reichs-

druckerei

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Exhibit SS 18
Filed Aug 20, 1946

Seite 62 / 63 :

Der Reichsfuehrer-SS
Reichskommissar fuer die Festigung
deutschen Volkstums

Berlin, im November 1940.

Merkblatt

Waehrend des Krieges keennen reichsdeutsche Bauern und Siedlungsbewerber in den neuen Ostgebieten nicht angesiedelt werden.

Eine Ausnahme hiervon machen lediglich die im Zuge der Umsiedlungsaktionen aus den oestlichen Anliegerstaaten in das Reich zurueckgekehrten Volks - deutschen, deren Sesshaftmachung unaufschiebbar ist.

Nach Beendigung des Krieges wird oeffentlich durch Presse und Rundfunk zur Meldung der reichsdeutschen Siedlungswilligen aufgerufen. Vor diesem Zeitpunkt eingehende Gesuche um Landzuteilung werden nicht bearbeitet und geniessen keinerlei Vorrang.

gez. H. Himmler

Im Heeresverordnungsblatt, Teil C, Bl.30 vom 5.November 1940 (gleichermassen in den Verordnungsblaettern der anderen Oberkommandos) ist hierzu folgende Verfuegung enthalten:

Aus der Truppe gelangen immer wieder Anfragen an das Oberkommando der Wehrmacht wegen Beruecksichtigung bei der Ansiedlung in den neuen Reichsge-

./.

H2711 - 0044

bieten. Zur Beantwortung dieser Einzelfragen wird hiermit bekanntgegeben.

1. Der fuer die Besiedlung der neugewonnenen Gebiete zustaendige Reichsfuehrer-SS, Reichskommissar fuer die Festigung deutschen Volkstums, Heinrich Himmler, hat im Reichsverwaltungsblatt 1940 S. 262 sich folgendermassen geaeussert: "Wenn auch der Einsatz der rueckgefuehrten Deutschen aus dem Baltikum und den ehemaligen ostpolnischen Gebieten teilweise bereits erfolgt ist und noch in diesem Sommer zum Abschluss kommen wird, so soll gemaess dem Willen des Fuehrers mit der Ansiedlung deutscher Bauern aus dem Altreich erst nach Beendigung des Krieges begonnen werden, damit vor allem auch der heute an der Front stehende Deutsche am Aufbau der Ostgebiete taetig mitwirken kann. Der deutsche Osten fordert den Einsatz der besten Kaempfer. Bei seiner Neugestaltung soll und wird daher insbesondere auch der Frontkaempfer des jetzigen Krieges mitwirken und mitfuehren."

2. Bisher werden lediglich auf Befehl des Fuehrers umgesiedelte Volksdeutsche aus dem Ausland und Rueckwanderer in festen Besitz eingewiesen, und zwar landwirtschaftlich und gewerblich.

3. Von den gewerblichen Betrieben (Handwerk, Handel, Industrie und freien Berufen, ausserdem Wohngrundstuecken) werden zur Sesshaftmachung Volksdeutscher und aus wirtschaftlichen Gruenden heraus bereits vor Kriegsende 10 % der vorhandenen Gewerbebetriebe auch Bewerbern aus dem Altreich zugeteilt, die in erster Linie aus den Kreisen der zur Entlassung kommenden Wehrmachtangehoerigen ausgewaehlt werden. Andere Bewerber werden nach den bestehenden Richtlinien erst nach Kriegsende beruecksichtigt. B e w e r b u n g s b o g e n auf gewerblichen Besitz sind bei den Wehrmachtfuersorgeoffizieren zu erhalten und ueber diese einzureichen..

.....

I hereby certify that the above is a word
true citation of the original.

Nuernberg, ..1st July.1946.

A.E.SCHRADER, JR.,
Lt. Comdr., U.S.N.R.

H2711 - 0045

Dokument SS 19

XIX

Beglaubigte Abschrift.

Aus:

Der Menscheneinsatz

Grundsaetze, Anordnungen
und Richtlinien

Herausgegeben

Von der Hauptabteilung I des Reichskommissariats

fuer die Festigung deutschen Volkstums

Dezember 1940

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Exhibit SS 19
Filed Aug 20, 1946

Seite 91/92:

Der Reichsfuehrer-SS
Reichskommissar fuer die Festigung
deutschen Volkstums

Berlin, den 12. September 1940.

I/K O 3b/28.3.40

Erlass fuer die Ueberpruefung und Aussonderung der Bevoelkerung in den eingegliederten Ostgebieten

.....

I. Feststellung der Volkszugehoerigkeit

Bei den Reichsstatthaltern bzw. Oberpraesidenten wird die "Deutsche Volksliste" errichtet. Fuer Schlesien ist hierfuer der derzeitige Gauleiterstellvertreter als Beauftragter des Reichskommissars fuer die Festigung deutschen Volkstums zustaendig.

Bedingungen fuer die Aufnahme in die "Deutsche Volksliste":
Aufgenommen wird

a) Wer sich bis zum 1. September 1939 nachweislich zum deutschen Volkstum bekannt hat.

b) Wer sich zwar nicht bis zum 1. September 1939 nachweislich zum Deutschtum bekannt hat, spaeter aber ein entsprechendes Bekenntnis abgelegt

./.

H2711 - 0046

abgelegt hat, wenn dieses Bekenntnis durch Tatsachen, wie Abstammung, Rasse, Erziehung und Kultur, bestaetigt wird. Im Zweifelsfalle ist entscheidend, ob der Betreffende rassisch einen wertvollen Bevoelkerungszuwachs darstellt.

Als Deutscher im Sinne des Absatzes a wird auch der anerkannt, dessen Haussprache nicht die deutsche ist (Masuren, Kaschuben, Slonzaken, Oberschlesier), soweit er sich bis zum 1. September 1939 zum deutschen Volkstum bekannt hat.

Die "Deutsche Volksliste" wird fuer den inneren Dienstbetrieb in vier Gruppen eingeteilt:

1. Volksdeutsche, die sich im Volkstumskampf aktiv eingesetzt haben. Als aktiver Einsatz gilt ausser der Zugehoerigkeit zu einer deutschen Organisation jedes sonstige bewusste Eintreten fuer das deutsche gegenueber dem fremden Volkstum.
2. Volksdeutsche, die sich nicht aktiv fuer das Deutschtum eingesetzt haben, sich aber ihr Deutschtum nachweislich bewahrt haben.
3. Deutschstaemmige, die im Laufe der Jahre Bindungen zum Polentum eingegangen sind, die aber auf Grund ihres Verhaltens die Voraussetzung dafuer in sich tragen, vollwertige Mitglieder der deutschen Volksgemeinschaft zu werden. Zu dieser Gruppe gehoeren auch Personen nichtdeutscher Abstammung, die in voelkischer Mischehe mit einem deutschen Volkszugehoerigen leben und in der sich der deutsche Teil in der Ehe durchgesetzt hat.

   Die als deutsche Volkszugehoerige anzuerkennenden Personen masurischer, kaschubischer, slonzakischer und oberschlesischer Abstammung werden in der Regel in diese Gruppe 3 eingereiht.
4. Deutschstaemmige, die politisch im Polentum aufgegangen sind (Renegaten).

Die durch die "Deutsche Volksliste" nicht erfassten Personen sind Polen oder andere Fremdvoelkische. Ihre Behandlung wird unter B II geordnet.

.....

I hereby certify that the above is a word
true citation of the original.
Nuernberg, 17 July 1946

A.E.SCHRADER, JR.,
Lt.Comdr. ,U.S.N.R.

Dokument SS 20

XX

Beglaubigte Abschrift

Aus: Der Menschheneinsatz

Grundsaetze, Anrodnungen und Richtlinien

Herausgegeben von der Hauptabteilung I des Stabshauptamtes des Reichskommissars fuer die Festigung deutschen Volkstums

1. Nachtrag

September 1941.

Seite 22

Der Reichsfuehrer SS

Reichskommissar fuer die Festigung

deutschen Volkstums.

Berlin, den 23. Juli 1941

I/I/KO/3b 2/11.6.41/Schr/Hy.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Exhibit SS 20
Filed Aug 20 1946

An das

Reichssicherheitshauptamt

B e r l i n SW 11

Rueckbefoerderung von Fremdstaemmigen

Nach einer auf Grund der neuen Ereignisse getroffenen Entscheidung des Reichsfuehrers SS sind die im Zuge der Nachumsiedlung nach Deutschland eingereisten Fremdstaemmigen wieder in ihre Herkunftslaender zurueckzubefoerdern. Die Frage ihrer Einbuergerung ist daher jetzt gegenstandslos. Soweit die eine oder die andere Person dieser Gruppe im Reich verbleiben und die Frage ihrer Einbuergerung auftauchen sollte, bin ich bereit, nach Massgabe Ihres Vorschlages zu verfahren. Es werden also nur solche fremdstaemmigen Personen - natuerlich unter Beruecksichtigung der allgemeinen Grundsaetze - eingebuergert werden, die dies ausdruecklich anstreben.

Im Auftrag

gez. Dr. Faehndrich.

H2711 - 0047

H2711 - 0048

I hereby certify that the above is a word true citation of the original.

Nuremberg, 12 July 1946

A.E.SCHRADER, JR.
Lt. Comdr., U.S.N.R.

SS22

XXII

Beglaubigte Abschrift.

Aus: Der Menscheneinsatz

Grundsaetze, Anordnungen
und Richtlinien

Herausgegeben
von der Hauptabteilung I des Stabshauptamts des Reichskommissars fuer die Festigung deutschen Volkstums

1. Nachtrag

September 1941

Seite 48:

Der Reichsfuehrer SS

Berlin, den 19.August 1941

Reichskommissar fuer die Festigung
deutschen Volkstums

Stabshauptamt

I/0/13 b/3.7.40/Schr/Fr

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Exhibit SS22
Filed Aug. 20, 1946

Rueckkehr von Umsiedlern in die besetzten russischen Gebiete

In meinem Schreiben vom 21.Juli 1941 betr.Ruecksiedlung in die baltischen Staaten habe ich ausgefuehrt, dass eine Wiederbesiedlung der baltischen Staaten mit Umsiedlern aus diesen Laendern grundsaetzlich nicht in Frage kommt, dass es sich aber im Interesse eines raschen Wiederaufbaues dieser Gebiete nicht vermeiden lassen wird, einzelne Balten fuer einen voruebergehenden Einsatz dorthin abzukommandieren.

In Ergaenzung dieses Schreibens teile ich heute mit, dass die vorstehenden Grundsaetze nicht nur fuer die baltischen Staaten und Baltenumsiedler, sondern auch fuer die gesamten russischen Gebiete und fuer jede Umsiedlergruppe, so z.B. auch fuer Bessarabienumsiedler gelten. Soweit Umsiedler und in Einzelfaellen einwandfreie Baltenfluechtlinge dringend fuer den Einsatz angefordert werden, bitte ich derartigen Gesuchen nur dann zu entsprechen, wenn die betreffenden Personen fuer einen kriegsentscheidenden Betrieb und nur fuer die Dauer des Krieges dort benoetigt werden. Saemtliche zum Einsatz

H2711-0049

H2711 - 0050

freigegebenen Personen sind listenmaessig zu erfassen, um ihre spaetere Rueckkehr in das Altreich bzw.in die eingegliederten Ostgebiete ueberwachen zu koennen . . . .

.....

.....

In Vertretung

gez. G r e i f e l t

SS-Brigadefuehrer

I hereby certify that the above is a word true citation of the original.

Nuernberg, 1. July . . 1946.

A.E.SCHRADER, JR.,
Lt.Comdr., U.S.N.R.

Dokument SS 23

XXIII

Beglaubigte Abschrift.

Aus: Der Menscheneinsatz

Grundsaetze, Anordnungen
und Richtlinien

Herausgegeben
von der Hauptabteilung I des Stabshauptamts des Reichskommissars fuer die Festigung deutschen Volkstums

1.Nachtrag

September 1941.

Seite 196:

Der Reichsminister des Innern — Berlin, den 13.Maerz 1941

I e 5125/41

5000/Ost

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Exhibit SS 23
Filed Aug 20, 1946

Erwerb der deutschen Staatsangehoerigkeit durch ehemalige polnische und Danziger Staatsangehoerige

Auf Grund des Par.10 der Verordnung ueber die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehoerigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4.Maerz 1941 - RGBl.I S.118 - wird im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Fuehrers und dem Reichsfuehrer SS, Reichskommissar fuer die Festigung deutschen Volkstums, bestimmt:

.....

II.

(2) Fuer die Eintragung in die Deutsche Volksliste ist wesentlich, dass kein deutsches Blut verlorengehen und fremden Volkstum nutzbar gemacht werden darf. Aktive Betaetigung fuer das Deutschtum ist daher nicht Voraussetzung fuer die Eintragung in die Deutsche Volksliste. Auch ein gleichgueltiger oder gar ein schlechter Deutscher bleibt Deutscher, und es muss - wenn nicht schon seinetwegen, so doch seiner Kinder wegen - verhuetet werden, ihn gegen seinen Willen in das nichtdeutsche Lager abzudraengen und diesem dadurch deutsches Blut zuzufuehren. In den Ost-

H2711-0051

H2711 - 0052

gebieten darf keinem Deutschen der Zugang zur deutschen Volksgemeinschaft verwehrt werden. Es sind daher fuer die Eintragung in die Deutsche Volksliste insbesondere folgende Gesichtspunkte zu beachten. Es muss jedoch hervorgehoben werden, dass bei der Beruecksichtigung der einzelnen nachstehend aufgefuehrten Merkmale sowohl fuer die voelkische Einordnung als solche wie fuer die Aufnahme in die einzelnen Abteilungen der Deutschen Volksliste stets die Gesamtpersoenlichkeit zu werten und nicht allein auf Grund eines Merkmals zu entscheiden ist.

.....

Seite 197:

(4) In Abteilung 1 der Deutschen Volksliste werden diejenigen Volksdeutschen (einschliesslich der Angehoerigen der in Abs. 6 c bezeichneten Bevoelkerungsgruppen) eingetragen, die sich vor dem 1.September 1939 im Volkstumskampf aktiv fuer das Deutschtum eingesetzt haben. Wer in der Polenzeit deutschen politischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Organisationen angehoert hat, ist regelmaessig in Abteilung 1 der Deutschen Volksliste einzutragen. Zu den deutschen politischen Organisationen im frueheren Polen gehoeren dabei nicht nur die Deutsche Vereinigung, die Jungdeutsche Partei, der Deutsche Volksbund und der Deutsche Volksverband, sondern alle deutschen Parteien. Als solche Organisationen sind daher auch diejenigen einwandfrei deutschen Parteien anzusehen, die katholisch oder marxistisch eingestellt waren. Ebenso rechnen hierzu grundsaetzlich auch die einwandfrei deutschen konfessionellen Vereine, gleichgueltig ob es sich um evangelische oder katholische Vereine handelt. Als aktiver Einsatz ist aber ausser der Zugehoerigkeit zu einer deutschen Organisation jedes sonstige bewusste Eintreten fuer das deutsche gegenueber dem polnischen Volkstum anzusehen. Eltern, die ihre Kinder in die deutsche Schule geschickt haben, haben sich damit offen zum Deutschtum bekannt. Dasselbe gilt z.B.fuer diejenigen,

H2711 - 0053

die bei Ableistung ihrer Wehrpflicht in der polnischen Armee die Eintragung ihrer deutschen Nationalitaet im Wehrpass veranlasst haben. Aber auch der ausschliessliche Verkehr in deutschen Kreisen, der staendige Gebrauch der deutschen Sprache in der Oeffentlichkeit oder aehnliches Verhalten sind als aktiver Einsatz fuer das Deutschtum zu werten.

(5) In Abteilung 2 der Deutschen Volksliste gehoeren diejenigen Volksdeutschen (einschliesslich der Angehoerigen der in Abs. 6 c bezeichneten Bevoelkerungsgruppen), die sich in der polnischen Zeit zwar nicht aktiv fuer das Deutschtum eingesetzt haben, die sich aber gleichwohl ihr Deutschtum nachweislich bewahrt haben. Nach dem Weltkrieg ist von den deutschen amtlichen Stellen wiederholt die Notwendigkeit betont worden, die Stellung des Deutschtums in Polen moeglichst zu halten. War die Wahrung der politischen und kulturellen Positionen regelmaessig nur durch aktiven Volkstumskampf moeglich, so konnten umgekehrt die wirtschaftlichen Stellungen vielfach nur durch kluge Zurueckhaltung gehalten werden. Unter dem Zwang der Verhaeltnisse haben daher nicht selten die in wirtschaftlich guenstigeren Stellungen befindlichen Volksdeutschen wie Grundbesitzer, Kaufleute, Handwerker usw. bei aller inneren Bewahrung ihres Deutschtums ein besonderes Hervortreten vermeiden muessen, das mit einer Gefaehrdung ihrer wirtschaftlichen Existenz verbunden gewesen waere und, wenn es weitere Kreise umfasst haette, zu einer Gefaehrdung des deutscherseits erstrebten Zieles gefuehrt haette. Andererseits ist auf die Arbeiterschaft und sonstige wirtschaftlich abhaengigen Kreise, insbesondere auch auf die Beamten, polnischerseits haeufig ein starker Druck ausgeuebt worden, der ihnen eine aktive Betaetigung ihres Deutschtums unmoeglich machte, wenn sie nicht ihre

H2711 - 0054

Existenz verlieren wollten. Diese Personen sind trotz der von ihnen im Volkstumskampf bewahrten Zurueckhaltung unzweifelhaft Volksdeutsche und in Abteilung 2 der Deutschen Volksliste einzutragen.

.....

Seite 198/199

(6) In Abteilung 3 der Deutschen Volksliste werden folgende Gruppen eingetragen:

a) die deutschstaemmigen Personen, die im Laufe der Jahre Bindungen zum Polentum eingegangen sind, nach deren Verhalten aber die Voraussetzung gegeben erscheint, dass sie wieder vollwertige Mitglieder der deutschen Volksgemeinschaft werden;

b) die Personen nichtdeutscher Abstammung, die in voelkischer Mischehe mit einem deutschen Volkszugehoerigen leben, in der sich der deutsche Teil durchgesetzt hat;

c) die Angehoerigen der voelkisch nicht klar einzuordnenden, blutmaessig und kulturell zum Deutschtum hinneigenden Bevoelkerungsgruppen mit slawischer Haussprache, soweit sie sich nicht schon vor dem 1. September 1939 zum deutschen Volkstum bekannt haben oder im Einzelfall als unerwuenschter Bevoelkerungszuwachs von der Eintragung in die Deutsche Volksliste ueberhaupt ausgeschlossen werden.

.....

(7) In die Abteilung 4 der Deutschen Volksliste werden diejenigen deutschstaemmigen Personen aufgenommen, die politisch im Polentum aufgegangen sind. Hierzu rechnen alle diejenigen, die ausgesprochen deutschfeindlichen polnischen Organisationen oder polnischen politischen Parteien angehoert oder sich sonst deutschfeindlich betaetigt haben. .....

Seite 2o1

(15) Um eine beschleunigte, aber doch zuverlaessige Erfassung der Volksdeutschen sicherzustellen, werden nach der Verordnung vom 4. Maerz 1941 bei den Reichsstatthaltern (Oberpraesidenten), Zentralstellen, bei den Regierungspraesidenten Bezirksstellen und bei den unteren Verwaltungsbehoerden Zweigstellen der Deutschen Volksliste errichtet. Die Zweigstellen der Deutschen Volksliste nehmen die Antraege auf Eintragung in die Deutsche

H2711 - 0055

Volksliste entgegen, die Bezirksstellen und die Zentralstellen werden als Beschwerdeinstanzen taetig.

.....

Seite 203

(21) Fuer die Erfassung aller Personen, die fuer die Aufnahme in die Deutsche Volksliste in Frage kommen, sind in erster Linie die Zweigstellen der Deutschen Volksliste verantwortlich. Sie haben ueber die bisher erfolgten Veroeffentlichungen hinaus alle deutschstaemmigen Persoenen, auch soweit sie Bindungen zum Polentum eingegangen waren und daher bisher nicht als Volksdeutsche anerkannt worden sind, in geeigneter Weise zur Meldung aufzufordern. Die Erfassung hat an Hand des im Runderlass vom 25. November 1939 (RMBliV. S.2385) vorgeschriebenen Fragebogens sowie des als Anlage a anliegenden Ergaenzungsfragebogens zu erfolgen. .....

Seite 204

gez. F r i c k.

I hereby certify that the above is a word true citation of the original.

Nuernberg, 1st July 1946

A. E. Schrader

A.E.SCHRADER, JR.
Lt. Comdr., U.S.N.R.

H2711 – 0056

Die folgenden Berichtigungen sind von mir und dem Assistent Defence Counsel der SS Karl Hoffmann im Dokumentenbuch der SS Nr. 1 handschriftlich vorgenommen worden:

SS Dokument	2	Zeile 2 von unten eingesetzt "die"
SS Dokument	3	Zeile 14 von oben "Ring"
SS Dokument	4.	2. Seite, Zeile 5 von unten "Geschehenen"
Dokument USA 441		2. Seite, Zeile 17 von oben "jedes"
Dokument USA 441		3. Seite, Zeile 6 von unten "hauptamtlich"
Dokument USA 441		5. Seite, Zeile 7 von unten "zusammengebundene"
Dokument USA 441		5. Seite, Zeile 2 von unten "die"
SS /Dokument	16	Zeile 13 von oben "Sokolow"
SS Dokument	16	Zeile 1 von unten "Dorf"

Nuernberg, 15. August 1946

gez. A.E. SCHRADER, JR.
Lt. Comdr. U.S.N.R.

Die woertliche Uebereinstimmung dieser Abschrift bestaetigt.

Nuernberg, 15. August 1946.

PELCKMANN, Rechtsanwalt

Verteidiger der SS.

H2711 - 0057

Die folgenden Berichtigungen sind von mir und dem Assistent Defence Counsel der SS Karl Hoffmann im Dokumentenbuch der SS Nr. 1 handschriftlich vorgenommen worden:

SS Dokument 2 Zeile 2 von unten eingesetzt "die"

SS Dokument 3 Zeile 14 von oben "Ring"

SS Dokument 4. 2. Seite, Zeile 5 von unten "Geschehenen"

Dokument USA 441 2. Seite, Zeile 17 von oben "jedes"

Dokument USA 441 3. Seite, Zeile 6 von unten "hauptamtlich"

Dokument USA 441 5. Seite, Zeile 7 von unten "zusammengebundene"

Dokument USA 441 5. Seite, Zeile 2 von unten "die"

SS /Dokument 16 Zeile 13 von oben "Sokolow"

SS Dokument 16 Zeile 1 von unten "Dorf"

Nuernberg, 15. August 1946

gez. A.E. SCHRADER, JR.
Lt. Comdr. U.S.N.S.

Die woertliche Uebereinstimmung dieser Abschrift bestaetigt.

Nuernberg, 15. August 1946.

FELDMANN, Rechtsanwalt

Verteidiger der SS.

H2711 – 0058

Die folgenden Berichtigungen sind von mir und dem Assistent Defence Counsel der SS Karl Hoffmann im Dokumentenbuch der SS Nr. 1 handschriftlich vorgenommen worden:

SS Dokument	2 Zeile 2 von unten eingesetzt "die"	
SS Dokument	3 Zeile 14 von oben "Ring"	
SS Dokument	4. 2. Seite, Zeile 5 von unten "Geschehenen"	
Dokument USA 441	2. Seite, Zeile 17 von oben "jedes"	
Dokument USA 441	3. Seite, Zeile 6 von unten "hauptamtlich"	
Dokument USA 441	5. Seite, Zeile 7 von unten "zusammengebundene"	
Dokument USA 441	5. Seite, Zeile 2 von unten "die"	
SS /Dokument	16 Zeile 13 von oben "Sokolow"	
SS Dokument	16 Zeile 1 von unten "Dorf"	

Nuernberg, 15. August 1946

gez. A.E. SCHRADER, JR.
Lt. Comdr. U.S.N.R.

Die woertliche Uebereinstimmung dieser Abschrift bestaetigt.

Nuernberg, 15. August 1946.

PELCKMANN, Rechtsanwalt
Verteidiger der SS.

H2711 – 0059

Die folgenden Berichtigungen sind von mir und dem Assistent Defense Counsel der SS Karl Hoffmann im Dokumentenbuch der SS Nr. 1 handschriftlich vorgenommen worden:

SS Dokument 2 Zeile 2 von unten eingesetzt "die"

SS Dokument 3 Zeile 14 von oben "Ring"

SS Dokument 4, 2. Seite, Zeile 5 von unten "Geschehenen"

Dokument USA 441 2. Seite, Zeile 17 von oben "jedes"

Dokument USA 441 3. Seite, Zeile 6 von unten "hauptamtlich"

Dokument USA 441 5. Seite, Zeile 7 von unten "zusammengebundene"

Dokument USA 441 5. Seite, Zeile 2 von unten "die"

SS /Dokument 16 Zeile 13 von oben "Sokolow"

SS Dokument 16 Zeile 1 von unten "Dorf"

Nuernberg, 15. August 1946

gez. A.E.SCHRADER, JR.
Lt. Comdr. U.S.N.R.

Die woertliche Uebereinstimmung dieser Abschrift bestaetigt.

Nuernberg. 15. August 1946.

FELDMANN, Rechtsanwalt

Verteidiger der SS.

H2711 – 0060

Die folgenden Berichtigungen sind von mir und dem Assistent Defence Counsel der SS Karl Hoffmann im Dokumentenbuch der SS Nr. 1 handschriftlich vorgenommen worden:

SS Dokument	2	Zeile 2 von unten eingesetzt "die"
SS Dokument	3	Zeile 14 von oben "Ring"
SS Dokument	4.	2. Seite, Zeile 5 von unten "Geschehenen"
Dokument USA 441	2.	Seite, Zeile 17 von oben "jedes"
Dokument USA 441	3.	Seite, Zeile 6 von unten "hauptamtlich"
Dokument USA 441	5.	Seite, Zeile 7 von unten "zusammengebundene"
Dokument USA 441	5.	Seite, Zeile 2 von unten "die"
SS /Dokument	16	Zeile 13 von oben "Sokolow"
SS Dokument	16	Zeile 1 von unten "Dorf"

Nuernberg, 15. August 1946

gez. A.E. SCHRADER, Jr.
Lt. Comdr. U.S.N.R.

Die woertliche Uebereinstimmung dieser Abschrift bestaetigt.

Nuernberg, 15. August 1946.

FELDMANN, Rechtsanwalt
Verteidiger der SS.

Exhibits H-2711

SS 1 - SS 23

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUREMBERG, GERMANY
Exhibit SS 1 - SS 23
Filed Aug 20, 1946

SS - Dokumentenbuch Nr. 1

****

Originalurkunden

SS. Exhibits # 1 to 23

Filed August 20, 1946

H2711 – 0061